

ANLAGE NR. 3.6
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET "LANDGRABEN-DUMME-NIEDERUNG" (EU-CODE:
DE 3132-401, LANDESCODE: SPA0008)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Andorf, Barnebeck, Brietz, Cheine, Chüttlitz, Grabenstedt, Kortenbeck, Ritze, Salzwedel und Seebenau.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 2.612 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Flächen nordöstlich bis nordwestlich von Salzwedel. Das östliche Teilgebiet wird im Norden von dem Alten Landgraben und von den Grünland- und Ackerflächen Hinter dem Eckernkamp begrenzt, südlich davon schließt es den Waldkomplex Bürgerholz und die Plathorstweide vollständig und die Grünländer südlich, westlich und nördlich Hoyersburg sowie die Grünländer beidseitig der Bundesstraße 248 am Buttersberg teilweise ein. Die Grenze des mittleren Teilgebietes verläuft in seiner nördlichen Ausdehnung unmittelbar entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen und wird dabei von den Fließgewässern Wustrower Dumme und Graue Laake, im Osten von den Grünlandflächen der Neustädter Jeetzewiesen und der Allstädter Jeetzewiesen begrenzt. Südlich davon umschließt das Teilgebiet den Waldkomplex Buchhorst und die Offenlandbereiche des Cheiner Torfmoores. Das westliche Teilgebiet erstreckt sich vom Harper Mühlenbach im Westen in nordöstliche Richtung unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen entlang der Dumme bis zur Mündung Alte Dumme, anschließend entlang der Alten Dumme, des Provinzialgrenzgrabens und im Norden wieder der Dumme. Die Südgrenze des Teilgebietes schließt das nordöstlich von Darsekau gelegene Seebenauer Holz sowie die Grünland- und Waldkomplexe mit Teilen der Winkelwiese, Auf dem Moor, Auf dem vordersten Moor, die Grünländer nördlich Hetstedt, die Große Wiese, Bauernwiese, Alte Wiese, Neue Wiese und die Moorwiese in das Gebiet ein.
- (4) Das Gebiet ist vom FFH-Gebiet „Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“ (FFH0001) eingeschlossen und grenzt an das FFH-Gebiet „Beeke-Dumme-Niederung (FFH0288).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: SPA0008,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 001, 002, 003.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Laubwaldgebietes in der Landgraben-Dumme-Niederung nördlich von Salzwedel mit Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren, Röhrichten, extensivem Feuchtgrünland und naturnahen Fließgewässern insbesondere für Brutvogelarten der Niederungslandschaft wie Kranich, Schwarzstorch und Eisvogel,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rothalstaucher (*Podiceps griseogenus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme.

(2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Bekassine oder Großem Brachvogel, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,

3. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
 - (1) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler un erreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - (2) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - (3) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
 1. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme,
 2. ab dem Jahr 2020 kein Angeln in der Schutzzone in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni.